

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Umlachtal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) in Verbindung mit § 11 der Verbandssatzung vom 14.12.1988 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Umlachtal am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Umlachtal für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 16.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	342.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	342.300
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	252.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	252.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	528.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	528.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0
--	---

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 68.000 EUR

§ 5 Umlagen

Die von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) Baukosten-/Investitionskostenumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung auf vorläufig | 528.500 EUR |
| b) Betriebskostenumlage nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung auf vorläufig | 252.300 EUR |

Eberhardzell, den 12.04.2022
 Grabherr
 Verbandsvorsitzender

Wichtige Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Biberach) hat mit Erlass vom 08.04.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Umlachtal für das Jahr 2022 bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 liegt von Montag, den 02. Mai 2022 bis Dienstag, den 10. Mai 2022 - je einschließlich - im Rathaus Eberhardzell, Zimmer 12 (Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbands), Burgstraße 2, 88436 Eberhardzell während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberhardzell, den 12.04.2022
 gez. Guntram Grabherr
 Verbandsvorsitzender